
Planänderungsbeschluss

über die 2. Planänderung

zur Verlegung der Anbindung der nördlichen Baustelleneinrichtungsfläche (Baustraße Nord)

zum Planfeststellungsbeschluss

vom 22.11.2017

(3100P-143.3/0062)

Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und
den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals
(Kkm 93,2 - 94,2)

Kiel, den 19. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Verfügender Teil	4
I. Planänderung.....	4
II. Ersatz von planfestgestellten Zeichnungen	6
III. Anordnungen	7
1. Allgemeines	7
2. Baumaßnahme	7
3. Grundstücksinanspruchnahme	7
4. Natur	7
5. Kompensationsmaßnahmen	7
6. Artenschutz.....	8
7. Bodenaustausch.....	9
8. Denkmalschutz	9
9. Sonstiges	9
10. Vorbehalt weiterer Anordnungen	9
IV. Aufhebung.....	9
1. Aufhebung von Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017	9
2. Widerruf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Straße „Am Kanal“ der Gemeinde Neuwittenbek	10
V. Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG)	10
VI. Hinweise	10
VII. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.....	10
VIII. Kostenentscheidung	10
B. Gründe.....	11

I.	Tatbestand	11
1.	Träger des Vorhabens (TdV)	11
2.	Gegenstand der Planänderung	11
3.	Verfahren	12
3.1	Vorlage der Planänderungsunterlagen	12
3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3.3	Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens	13
3.3	Beteiligung von Behörden und Verbänden	14
3.4	Abgegebene Stellungnahmen	14
II.	Formalrechtliche Würdigung	15
1.	Zuständigkeit	15
III.	Materiellrechtliche Würdigung	15
1.	Umfang der Planfeststellung	15
2.	Rechtfertigung der Planänderung	15
3.	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen	16
3.1	Auswirkungen auf die Natur	16
3.1.1	Eingriffsregelung	16
3.1.2	Artenschutz	21
3.1.3	Umweltbaubegleitung.....	22
3.2	Abfall/Bodenschutz, Immissionsschutz	23
3.3	Denkmalschutz	23
3.4	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange	24
4.	Abwägungsergebnis	24
5.	Begründung der Anordnungen unter A.III.	24
6.	Begründung zur Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG SH	26
7.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses	27

8.	Begründung der Kostenentscheidung.....	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

A. Verfügender Teil

I. Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143./0062) für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kanalkilometer (Kkm) 93,2 - 94,2) wird gemäß den nachstehenden Unterlagen bezüglich der Verlegung der Anbindung der nördlichen Baustelleneinrichtungsfläche (Baustraße Nord) mit den sich aus diesem Änderungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzung geändert.

Der Planänderung liegen die nachstehend genannten Unterlagen mit den aufgeführten Änderungen zugrunde:

Teil	Anlage	Bezeichnung	vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
1-1		Erläuterungsbericht	29.08.2019	planfestgestellt
1-3 b		Bauwerksverzeichnis	11.06.2019	planfestgestellt
1-3. 104b		Gesamtlage Bauwerkverzeichnis – Bauwerksnummern Baustraßen, BE-Flächen (M: 1:2.000)	18.06.2019	planfestgestellt
1-4 b		Grunderwerbsverzeichnis	04.06.2019	planfestgestellt
1-4. 100b		Verkehrsplanung Grunderwerbsplan (M: 1:2.500)	12.07.2019	planfestgestellt
1-5-1. 101_b		Gesamtlage Übersichtsplan mit temporären Baustraßen und Bauflächen (M: 1:3.000)	12.07.2019	planfestgestellt
1-5-5. 101 (Bl.-Nr. 2)		Verkehrsplanung Ergänzung zum Lageplan 1-5-5. 101 (M: 1:2.500)	12.07.2019	planfestgestellt
1-5-5. 103 Bl.-Nr. 9		Baustraßen Nord Querprofil – Bau-km 0 + 200,000 Achse 61 – Baustraße Nord 2 (M: 1:100)	12.07.2019	planfestgestellt
1-5-5. 103 Bl.-Nr. 10		Baustraßen Nord Querprofil – Bau-km 0 + 200,000 Achse 61 – Baustraße Nord 2 (M: 1:100)	12.07.2019	planfestgestellt
1-5-5. 103 Bl.-Nr. 11		Baustraßen Nord Querprofil – Bau-km 0 + 200,000 Achse 61 – Baustraße Nord 2 (M: 1:100)	12.07.2019	planfestgestellt
2.1 1. Erg.		Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht	11.07.2019	planfestgestellt
3-1b		Landschaftspflegerischer Begleitplan	12.07.2019	planfestgestellt

Teil	Anlage	Bezeichnung	vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
	Anh. A	Maßnahmenblätter		planfestgestellt
	Anh. B	Ergänzung zum Artenschutz		planfestgestellt
3.2. 100.b		LBP Bestands- und Konfliktplan (M: 1:5.000)	14.06.2019	planfestgestellt
3.2. 101.b		LBP Übersicht externe Ersatzmaßnahmen (M: 1:75.000)	10.07.2019	planfestgestellt
3.2. 102.b Bl.-Nr. 1		LBP Maßnahmenplanung (trassennah) (M: 1:2.500)	14.06.2019	planfestgestellt
3.2. 102.b Bl.-Nr. 4		LBP Externe Ersatzmaßnahmen – Waldumbau Groß Nordsee (M: 1:2.500)	10.07.2019	planfestgestellt
3.2. 102.b Bl.-Nr. 5		LBP Externe Ersatzmaßnahmen – Ökokonto Dörnkrook 1 (M: 1:2.500)	10.07.2019	planfestgestellt
3.2. 102.b Bl.-Nr. 6		LBP Externe Ersatzmaßnahmen – Ökokonto Saustrup 1 (M: 1:2.500)	21.06.2019	planfestgestellt
3.2. 103.b		LBP Tabuflächen (M: 1:7.500)	14.06.2019	planfestgestellt
5.1.3		Baustraße Nord / K24 – Abflachung der Dammböschung Nachweis der Gelände – und Böschungssicherheit	09.07.2019	planfestgestellt
5-6		Lärmgutachten- Ergänzende Berechnung für 2. Planänderung (LAIRM Consult GmbH)	28.05.2019	planfestgestellt

Änderungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Anlage 3.2-100.b des LBP wird wie folgt abgeändert:

- Der ausgewiesene Biotoptyp „GmM Mesophiles Grünland“ ist in den Biotoptyp „GYy Artenarme bis mäßig artenreiche Grünlandflächen anderer Ausprägung (Anders)“ abzuändern.
- Der ausgewiesene Biotoptyp „GFy Sonstige wechselfeuchte Wiese“ ist in den Biotoptyp „GYj Artenarme bis mäßig artenreiche Grünlandflächen anderer Ausprägung mit Dominanzbeständen der Flatter-Binse (*Juncus effusus*)“ abzuändern.

2. Bauwerksverzeichnis

Die Anlage 1-3b wird unter 1.117 in der Gestalt abgeändert, dass nicht der WBV Dänischer Wohld unterhaltspflichtig ist, sondern der Wasser- und Bodenverband Felmer Au.

3. Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis wird insoweit abgeändert, dass Eigentümer des Flurstücks 41/9 des Grundbuchs von Neuwittenbek nicht die Personenziffer 1, sondern die Personenziffer 13 ist.

II. Ersatz von planfestgestellten Zeichnungen

Die nachstehend genannten Karten und Zeichnungen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 festgestellt worden sind, werden auf Grund der geänderten Planung durch neue Zeichnungen ersetzt:

Antragsunterlagen			vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Teil	Anlage	Bezeichnung		
1-3. 104a		Bauwerksverzeichnis Bauwerksnummern Baustraßen, BE-Flächen	25.08.2016	Ersetzt durch 1-3.104b vom 12.07.2019
1-4. 100a		Verkehrsplanung Grunderwerbsplan (M: 1:2.500)	11.08.2016	Ersetzt durch 1-4.100b vom 12.07.2019
1-5-1. 101a		Gesamtlage Übersichtsplan mit temporären Baustraßen und Bauflächen (M: 1:3.000)	05.08.2016	Ersetzt durch 1-5.1.101b vom 12.07.2019

III. Anordnungen

1. Allgemeines

Die Anordnungen im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss 3100P-143.3/0062 vom 22. November 2017 für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2) gelten auch für die hier festgestellte Planänderung. Soweit die Anbindung der nördlichen Baustellenrichtungsfläche verlegt und nunmehr entlang des Straßendamms der K 24 geführt wird, werden zudem nachstehende, zusätzliche Anordnungen getroffen.

2. Baumaßnahme

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Darstellungen in den oben aufgeführten Änderungsunterlagen zu erfolgen, soweit nachstehende Anordnungen nichts anderes bestimmen.

3. Grundstücksinanspruchnahme

Vor Baubeginn bzw. Ausführung von Maßnahmen sind schriftliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zu schließen.

4. Natur

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) sind regelmäßig, insbesondere bei artenschutzrechtlich relevanten Baufortschritten und bei besonderen, nicht vorhergesehenen umweltrelevanten Vorkommnissen Berichte oder Protokolle vorzulegen.

5. Kompensationsmaßnahmen

5.1

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des LBP zur 2. Planänderung vom 12. Juli 2019 (Planunterlage 3-1b, 3-2.b) zu erstellen und durchzuführen, soweit sich aus den nachstehenden Anordnungen nichts anderes ergibt.

5.2

Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen. Der Träger des Vorhabens (TdV) hat gegebenenfalls zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen eine grundbuchrechtliche Sicherung dieser Flächen vorzunehmen.

5.3

Soweit Kompensationsmaßnahmen zu ihrer Wirksamkeit einer weitergehenden Pflege bedürfen, sind sie für einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten, es sei denn, aus den Planunterlagen ergibt sich ausdrücklich ein kürzerer Zeitraum. Im Einzelfall bleibt in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine Verlängerung vorbehalten.

5.4

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme E 01 (Waldumbau) wird ausdrücklich auf die Weitergeltung der im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 unter 3.7 getroffenen Anordnungen hingewiesen.

6. Artenschutz

6.1

Rodung von Gehölzen

Die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten für die Baumaßnahmen zur Erstellung der Baustraße sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) auszuführen.

6.2

Sofern die in Nr. 6.1 festgesetzten Bauzeitenregelungen aus nachvollziehbaren Gründen des Bauablaufs nicht einzuhalten sind, sind die erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen mit dem LLUR (Dez. 51) und dem MELUND (Ref. V 53) vorab abzustimmen.

6.3

Vergrämnungsmaßnahmen

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich im Baufeld nach der Rodung keine dem besonderen Artenschutz unterliegenden Tiere ansiedeln, welche durch die weitere Bauausführung beeinträchtigt werden können. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung sowie mit dem LLUR (Dez. 51) und dem MELUND (Ref. V53) abzustimmen und die Wirksamkeit ist kontinuierlich von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

6.4

Unmittelbar vor dem Abschieben des Oberbodens ist durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren, ob sich Brutvögel oder andere geschützte Tiere in dem Vorhabenbereich befinden. Sollten sich trotz der durchgeführten Vergrämnungsmaßnahmen Tiere im Baufeld befinden, dürfen die Arbeiten erst nach Abstimmung mit dem LLUR (Dez. 51) und dem MELUND (Ref. V53) beginnen oder fortgeführt werden.

6.5.

Zur Vermeidung von Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustraße zu verzichten.

7. Bodenaustausch

Der Träger des Vorhabens (TdV) hat den zur Erstellung des Dammes notwendigen Bodenaustausch so gering wie möglich zu halten und auf das technisch absolut Notwendige zu beschränken.

8. Denkmalschutz

Sollten auf der Eingriffsfläche der Planänderung Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden oder ergibt sich der Verdacht eines Denkmalfundes, so hat der TdV dies der zuständigen Denkmalschutzbehörde Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind zu beachten. Insbesondere ist die Fundstätte grundsätzlich in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

9. Sonstiges

Der TdV hat seine Unternehmer vertraglich zu verpflichten, zur An- und Abfahrt auf die Baustelleneinrichtungsfläche Nord die Baustraße entlang des Dammes der K 24 zu nutzen.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der TdV den südlichen Zugangsbereich zur Baustelleneinrichtungsfläche, welcher über die Straße „Am Kanal“ erreicht werden kann, durch einen Zaun oder ähnliches vor einem Zugang zu sperren.

Lediglich Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und dem Bauaufsichtspersonal ist es gestattet, die Baustelleneinrichtungsfläche über den südlichen Zugang zu erreichen. Sie sind jedoch anzuhalten, den Zugang nach ihrer eigenen Nutzung wieder zu schließen und geschlossen zu halten.

10. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

IV. Aufhebung

1. Aufhebung von Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017

Aufgrund der geänderten Planungen sind folgende Anordnungen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017, welchen eine Erreichbarkeit der Baustelleneinrichtungsfläche Nord über die Gemeindestraße „Am Kanal“ zugrunde lag, aufzuheben:

1.1 Anordnung 10.1.

(Ertüchtigung der Straße „Am Kanal“ und des sich anschließenden Betriebsweges für den Bauverkehr, sowie die Beseitigung von Schäden und die Reinigungspflicht)

1.2 Anordnung 10.2.

(Die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Grundstücke „Am Kanal“ während der Mas-
setransporte)

2. Widerruf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Straße „Am Kanal“ der Gemeinde Neuwittenbek

Darüber hinaus wird die mit dem Planfeststellungsbeschluss unter VI. erteile Erlaubnis der Sondernutzung nach § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für die Sondernutzung der Straße „Am Kanal“ in Levensau durch den vorhabenbedingten Baustellenverkehr widerrufen.

V. Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG)

Die für die Rodung der Böschung des Dammes der K 24 erforderliche Genehmigung nach § 9 (LWaldG) wird hiermit erteilt.

VI. Hinweise

Die Planänderung bildet mit dem ursprünglichen Plan einen einheitlichen, geänderten Plan. Die Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 bleiben demzufolge insoweit aufrechterhalten, als sie nicht von der Änderung berührt sind.

VII. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Änderungsbeschlusses wird angeordnet.

VIII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens (TdV)

Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Dazu zählt auch die Erstellung von Ersatzbauwerken. TdV ist daher die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.

2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des Beschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS), Standort Kiel, vom 22. November 2017 für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des NOK von Kkm 93,2 - 94,2 (Az. 3100P-143.3/0062). Im zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss ist festgeschrieben, dass die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche Nord auf der Nordseite des Kanals von der Altenwittenbeker Straße K 90 über die Gemeindestraßen „Levensau“ und „Am Kanal“ realisiert wird. Der im Anschluss an die Gemeindestraße weiterführende Wirtschaftsweg sollte verlängert und ertüchtigt werden, um die notwendigen Massentransporte zur Herstellung der Baustelleneinrichtungs- bzw. Montagefläche bewältigen zu können. Zusätzlich sollte von der K 90 parallel zur Straße „Levensau“ ein separater Geh- und Radweg geschaffen werden.

Gegenstand der Planänderung ist die Anbindung der Baustelleneinrichtungsfläche Nord entlang des Dammes der K 24. Mit dem Startpunkt im ersten Drittel der Rampe zur Levensauer Hochbrücke soll die Baustraße auf einem aufgeschütteten Damm im unteren Drittel der Böschung der K 24 angelegt werden. Sie wird in östliche Richtung bis zur Baustelleneinrichtungsfläche, welche auf dem WSV-eigenen Flurstück Nr. 49/5 liegt, geführt. Die Trassierung im Grund- und Aufriss erfolgt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau). Der Damm wird bis zu 84 m breit und 12 m hoch. Die Baustraße umfasst eine Länge von 408 m und wird in einer Breite von 6,50 m mit beidseitigen 1,0 m breiten standfesten Banketten ausgeführt. Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+120 am Bauanfang sowie von Bau – km 0+300 bis Bau-km 0+400 am Bauende ist eine gebundene Oberflächenbefestigung aufgrund der großen Steigung vorgesehen. Dazwischen erhält die Straße eine ungebundene Oberflächenbefestigung.

Der Anschluss der Baustraße an die K 24 erfolgt in Form einer höhengleichen Einmündung. Der vorhandene Geh- und Radweg wird im Einmündungsbereich abgesenkt und durch Tiefborde eingefasst. Die Einmündung wird mit entsprechenden Warnbeschilderungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgestattet. Die Zufahrt zur K 24 erhält an der Baustraße eine Stoppbeschilderung

Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus der alten Levensauer Hochbrücke sowie des Kanalausbaus werden sowohl die Baustelleneinrichtungsfläche als auch die Baustraße nicht mehr benötigt. Es ist vorgesehen, diese zurückzubauen.

Sowohl der Oberboden als auch das Dammbaumaterial der Baustraße wird anschließend für die Verbreiterung und Sanierung des Straßendamms der K 24 genutzt und soll dort dauerhaft verbleiben. Der Straßendamm der K 24 wird neben dem bestehenden Rad- und Gehweg um ca. 1,0 m verbreitert, erhält ein ca. 1,5 m breites Bankett und eine 1 : 2,0 geneigte Böschung. Die Böschung wird mit Oberboden angedeckt und bepflanzt. Am Böschungsfuß wird eine ca. 2 m breite Versickerungsmulde sowie ein begrünter Unterhaltungstreifen von ca. 4 m vorgesehen.

Auch der Rückbau der Baustraße Nord erfolgt ausschließlich über die K 24. Die Herstellung der neuen Dammböschung entlang der K 24 gemäß der Vereinbarung erfolgt von der Baustraße und der K 24 aus. Eine Nutzung der Straße „Am Kanal“ ist hierfür nicht erforderlich und wird dementsprechend auch nicht vorgesehen.

Für die Durchführung der Maßnahme ist es erforderlich, den derzeit auf dem Damm befindlichen Bewuchs zu roden, wobei zu Beginn der Maßnahme nicht das gesamte Gehölz entfernt wird. Zunächst wird der Bewuchs im unteren Teil des Damms entfernt, um die Baustraße zu errichten. Während diese in Betrieb ist, bleibt der Bewuchs im oberen Teil der Böschung zunächst bestehen. Erst wenn die Baustraße zurückgebaut wird und die Erde des für die Baustraße aufgeschütteten Erddamms an den gesamten vorhandenen Damm der K 24 angebaut wird um diesen zu verbreitern, ist es erforderlich, auch den restlichen Damm zu roden. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist ein Neubepflanzen der gesamten Böschung vorgesehen (Ausgleichsmaßnahme A 13).

Durch die geplante Neuansbindung der Baustelleneinrichtungsfläche Nord entfallen insbesondere die ehemals vorgesehenen Massentransporte auf den gemeindeeigenen Straßen „Levensau“ und „Am Kanal“. Hierfür wären diese umfangreich zu ertüchtigen bzw. auszubauen gewesen. Diese Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen der Straße „Am Kanal“ entfallen mit der vorgesehenen Neuansbindung. Auch der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Radweg parallel zu der Straße „Levensau“ entfällt. Es verbleiben lediglich die planfestgestellten Ausweichbuchten auf der Straße „Levensau“, da dieser Teil der Gemeindestraße weiterhin als Zufahrt für den Ausbau des NOK unter der alten Levensauer Hochbrücke benötigt wird.

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen

Das WSA Kiel-Holtenau als TdV legte am 2. September 2019 die für die vorgesehene Planänderung notwendigen Unterlagen der Planfeststellungsbehörde vor und beantragte die Durchführung des Planänderungsverfahrens.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt in den §§ 5 und 9, dass, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, auch für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend hat der TdV mit den Planunterlagen in Anlagen 2 und 3 Fachbeiträge über Umweltbelange (Stand 12.07.2019) vorgelegt, in welchen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zusammengefasst werden. Aufgrund dieser Unterlagen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planänderung zur Verlegung der Baustraße Nord nicht UVP-pflichtig ist.

3.3 Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens

Für die beantragte Planänderung sah die Planfeststellungsbehörde gemäß § 14 d Wasserstraßengesetz (WaStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab. Die Vorschriften erlauben den Erlass eines Planänderungsbeschlusses ohne Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens, wenn es sich um unwesentlichen Änderungen handelt, die Belange anderer nicht berührt oder wenn die Betroffenen zugestimmt haben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach der ständigen Rechtsprechung ist von einer unwesentlichen Planänderung auszugehen, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planfeststellung verfolgte Zielfestsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.

Vorliegend werden durch die Verlegung der Baustraße der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, da sich durch die Verlegung der Baustellenzufahrt keine Auswirkungen auf den geplanten Ersatzbau der Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals ergeben. Die Identität des planfestgestellten Vorhabens, sowie seine Gesamtkonzeption bleiben erhalten.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich auch nicht aus den mit der Planänderung einhergehenden Umweltauswirkungen. Eine solche Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die Planänderung gemäß § 9 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies ist vorliegend nicht Fall, da die beantragte Änderung weder aufgrund einer Änderung der Größen- oder Leistungswerte eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht, noch die allgemeine

Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Zwar werden von der Planänderung neue Betroffenheiten bei einzelnen Grundstückseigentümern und Anwohnern ausgelöst. Diese haben den Änderungen jedoch alle schriftlich zugestimmt, so dass von der Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden kann.

3.3 Beteiligung von Behörden und Verbänden

Den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen wurde mit Schreiben vom 16. September 2019 und 24. September 2019 unter gleichzeitiger Übersendung der Planänderungsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einwendung gegeben.

- Amt Dänischer Wohld
- Gemeinde Krummwich
- Gemeinde Neuwittenbek
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Landeshauptstadt Kiel
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29),
- Naturschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein (NABU SH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH)

Aufgrund von Hinweisen der angehörten Behörden wurden weiterhin folgende Träger öffentlicher Belange angehört.

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde (LLUR)

3.4 Abgegebene Stellungnahmen

Zur beantragten Planänderung gaben folgende Träger öffentlicher Belange und andere Beteiligte ihre Stellungnahme ab:

- Das Amt Achterwehr für die Gemeinde Krummwich mit Schreiben vom 08.10.2019
- Kreis Rendsburg – Eckernförde mit Schreiben vom 14.10.2019
- Landeshauptstadt Kiel mit Schreiben vom 16.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mit Schreiben vom 17.10.2019 und 09.12.2019

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 24.10.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde mit E-Mail vom 16.12.2019

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Verfahrens ist die GDWS Standort Kiel gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG und § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG sachlich und örtlich zuständig.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Umfang der Planfeststellung

Der Planänderungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und berücksichtigt alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung. Er entscheidet über Einwendungen und legt dem TdV Anordnungen auf, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

2. Rechtfertigung der Planänderung

Im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 wurde unter 2.8 die Zusage des TdV festgeschrieben, dass dieser eine Planänderung zur Errichtung einer Baustraße „Nord“, verlaufend direkt von der Kreisstraße 24 am Fuße des Straßendamms zur Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Nordwiderlagers, bei der Planfeststellungsbehörde beantragen wird, sofern die weiteren dort aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Zu den Voraussetzungen gehört, dass die für den Bau der Straße benötigten Flächen, einschließlich etwaiger Aufschüttungen am Damm dem TdV zur Verfügung gestellt werden, sowie die für den Bau notwendigen Bewilligungen der betroffenen Grundeigentümer vorliegen müssen. Zudem muss gesichert sein, dass der TdV den für die Errichtung notwendigen Bodenkörper nach Abschluss der Baumaßnahme ohne Kosten und Verantwortlichkeiten für den TdV an Ort und Stelle belassen kann.

Diese Voraussetzungen liegen nunmehr vor. Es existieren sowohl Vereinbarungen mit den privaten Grundstückseigentümern, als auch mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als Eigentümer des Straßendamms, so dass der TdV seine Zusage aus dem Planfeststellungsbeschluss mit Stellung des Planänderungsantrags erfüllt hat.

Die Planänderung ist deshalb gerechtfertigt, weil durch sie eine Belastung der Anwohner der Straße „Am Kanal“ durch den Baustellenverkehr, insbesondere die über einen Zeitraum von

mehreren Monaten andauernden starken Massentransporte, vermieden werden kann. Die Umverlegung der Baustraße ist zwar mit neuen Eingriffen in die Umwelt verbunden, jedoch können dadurch Eingriffe an anderer Stelle vermieden werden. Die zusätzlichen Eingriffe in die Umwelt können letztlich alle ausgeglichen werden, so dass sich eine Umverlegung der Baustraße aus Umweltsicht nicht als unverhältnismäßig darstellt.

Darüber hinaus besteht auch Interesse aus Sicht des Wohls der Allgemeinheit an der beantragten Verlegung der Baustraße, da durch das Anschütten des Dammes eine Situation geschaffen wird, welche für den Kreis Rendsburg- Eckernförde Vorteile bei der Unterhaltung der Straßenanlage bietet. Durch das Aufschütten und Anbauen des Erdkörpers an die komplette Böschung nach dem Rückbau der Baustraße bekommt der Damm eine ausreichende Standicherheit und der Kreis kann seinen bisher abgängigen Radweg erneuern, ohne selbst baulich in den Damm eingreifen zu müssen.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Planänderung gerechtfertigt ist.

3. Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen

3.1 Auswirkungen auf die Natur

3.1.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der Umverlegung der Baustraße kommt es im Bereich der Eingriffszone zu neuen Beeinträchtigungen bzw. Eingriffen in die Natur, insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen und Gehölzrodungen.

Um Verluste hochwertiger Biotopstrukturen zu minimieren, Individuenverluste und Beeinträchtigungen geschützter bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden und die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken, werden die folgenden, in Kapitel 6.1 des LBP aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Schutz wertvoller Vegetationsbestände durch Markierung/ Abzäunung während der Bauphase (Tabuflächen) und Meidung von wertvollen/ empfindlichen Flächen für die temporäre Inanspruchnahme und vollständiger Rückbau der Flächen nach Abschluss der Arbeiten (Vgl. Maßnahme Nr. S 01)
- Bauzeitenregelung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse (vgl. Maßnahmen-Nr. S 03 Artenschutz)
- Umweltbaubegleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren (insbes. Fledermäuse) bei der Baufeldräumung und im Verlauf der Baumaßnahme (vgl. Maßnahmen-Nr. M 01),

Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zu unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Durch die Anschüttung und Überformung des Dammes kommt es zu dauerhaften Biotopverlusten. Aufgrund dieser Planänderungen werden insgesamt 1,238 ha in Anspruch genommen, überbaut oder kleinflächig versiegelt und gehen somit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Zum überwiegenden Teil sind dabei Gehölze und sonstige Baumstrukturen (0,608 ha) und Wirtschaftsgrünland (0,596 ha) betroffen.

Zudem sind mit der Planänderung Beeinträchtigungen verbunden, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzguts Boden beeinträchtigen können. Nach Durchführung der aufgeführten und genannten Optimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben als erhebliche, unvermeidbare Beeinträchtigungen (vgl. Plan 3-2.100.b) der dauerhafte Verlust durch Inanspruchnahme (Überbauung) von Böden mit besonderer Bedeutung und der dauerhafte Verlust durch Versiegelung und Inanspruchnahme (Überbauung) von Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Außerdem kommt es durch die Überbauung eines feuchten Wirtschaftsgrünlandes zu einem dauerhaften Verlust von wassergeprägten Biotopen, sowie durch die Rodung und den damit einhergehenden Vegetationsverlust auf der Böschung der K 24 zu temporären Veränderungen des Mikroklimas.

Letztlich kommt es durch die Rodungsarbeiten auf der Böschung auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Alle verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Maßnahmen, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren können, sind nicht ersichtlich. Durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wurde sichergestellt, dass die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert wurden.

Sämtliche der verbleibenden Eingriffe können jedoch durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, kompensiert werden.

Der LBP 3-1b sieht als Ausgleichsmaßnahme (A 13) die Entwicklung von Gehölzen auf den Böschungsf lächen vor. Als Ersatzmaßnahmen sind die Ausweitung der bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 festgesetzten Ersatzmaßnahmen geplant.

Die bereits als E 01 festgesetzte Ersatzmaßnahme der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes ohne Holznutzung in der Gemeinde Krummwisch soll über das bereits festgestellte Maß in einem Umfang von weiteren 0,48 ha (wobei anrechenbar 0,286 ha sind) in Anspruch genommen werden.

Desweiteren sollen weitere Ökopunkte in der Ersatzmaßnahme E 03 (Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland im Bereich des Ökokontos „Dörnbrook 1“ in der Gemeinde Lebrade,) sowie in der Ersatzmaßnahme E 05 (Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland im Bereich des Ökokontos „SHLF Saustrup“ in der Gemeinde Saustrup) in Anspruch genommen werden.

Einwendung und Stellungnahmen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

Zum LBP hat das MELUND mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen:

Biotopzuweisung

Entgegen der Darstellungen in der UVP-Vorprüfung und im LBP seien von der Planänderung gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG SH) betroffen und somit eine Neubewertung sowohl der UVP-Vorprüfung als auch des LBP erforderlich. Diese Aussage beruht auf der Darstellung der ausgewiesenen Flächen im Bestands- und Konfliktplan als „GMm – Mesophiles Grünland frischer Standorte“, sowie der Ausweisung als „GFY- sonstiges Feuchtgrünland“. Diese Flächen seien gemäß aktueller Rechtslage, welche auf das Planänderungsverfahren anzuwenden sei, dem arten- und strukturreichen Dauergrünland zuzuordnen und seien somit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Zudem ließen die Unterlagen nicht erkennen, ob von der Planänderung ein gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG gesetzlich geschützter artenreicher Steilhang betroffen sei.

Der TdV hat sich mit der Stellungnahme auseinandergesetzt und eine Überprüfung der Darstellungen im Bestands- und Konfliktplan vorgenommen. Die dort dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer Anwendung des Biotopschlüssels aus dem Jahr 2015, welcher dem Ursprungsverfahren, welches im Jahr 2017 mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 endete, zugrunde lag.

Aufgrund der Stellungnahme wurde ein Abgleich der tatsächlich vorkommenden Arten gemäß dem Fachbeitrag „Flora- und Fauna“ der Planfeststellung mit dem aktuellen Kartierschlüssel (Stand März 2019) vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Biotopzuordnung des vorhandenen Grünlands zu „GMm“ nicht korrekt ist. Um Flächen dem Biotoptyp „mesophiles Grünland“ zuweisen zu können, müssen mindestens zwei der Grasarten „Gewöhnliche Ruchgras“ (*Anthoxanthum odoratum*), „Wiesen-Kammgras“ (*Cynosurus cristatus*), „Rot-Schwingel“ (*Festuca rubra*) oder „Rotes Straußgras“ (*Agrostis capillaris*) sowie mind. 3 weitere wertgebende Arten (Liste 11) in regelmäßig auf der Fläche verteilten Exemplaren vorkommen. Vorliegend sind neben Rot-Schwingel jedoch keine weiteren der zuvor genannten Grasarten kartiert worden. Drei weitere wertgebende Arten der Liste 11 sind mit Schafgarbe, Löwenzahn und Spitz-Wegerich nachgewiesen. Aufgrund der zweiten fehlenden Grasart kann es sich jedoch entsprechend der Kartieranleitung Stand 2019 nicht um mesophiles Grünland handeln. Die als „GMm“ kartierten Flächen entsprechen in dem zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Kartierschlüssel dem Biotoptyp „GYy“.

Gemäß neuem Kartierschlüssel gibt es zudem die Zuordnung zu „GFy“ nicht mehr. Aufgrund der vorkommenden Arten sind die Flächen als „Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (GY) anzusprechen und dem Biotoptyp „GYj“ zuzuordnen.

Der Biotoptyp GY gehört nicht zum arten- und strukturreichen Dauergrünland. Die von der Planänderung betroffenen Flächen unterliegen somit nicht dem gesetzlichen Schutz der §§ 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. 21 Abs.1 Nr. 6 LNatSchG.

Das MELUND hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 9. Dezember 2019 dieser Neuordnung nicht widersprochen, so dass die Planfeststellungsbehörde zu der Bewertung kommt, dass durch die Planänderung kein gesetzlich geschütztes Biotop des „arten – und strukturreiches Dauergrünlands“ betroffen ist.

Nach den ergänzenden Prüfungen und Ausführungen des TdV ist durch die Planänderung auch kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatschG „artenreicher Steilhang“ betroffen.

Das MELUND hatte den TdV auf das Fehlen von Aussagen zu diesem Biotoptyp in den Planungsunterlagen hingewiesen. Gemäß den Hinweisen in der aktuellen Kartieranleitung können artenreiche Steilhänge an Verkehrsstrassen nämlich auch dann gesetzlich geschützt sein, wenn diese als Straße gewidmet sind. Nur wenn die Gehölze regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, unterlägen sie nicht dem Biotopschutz („gärtnerische Pflege“).

Vorliegend vertritt der TdV die Auffassung, dass die Straßenböschung der K 24 nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG SH unterliegt. Zwar weist die Böschung durch ihre Größe und Neigung die Eigenschaft eines Steilhanges auf, es fand jedoch eine regelmäßige gärtnerische Pflege statt, welche anhand des geringen Alters der Gehölze ersichtlich ist. Auf der gesamten Böschung im Eingriffsbereich weisen nur neun Bäume einen Stammdurchmesser von mehr als 30 cm auf. Der überwiegende Teil der Gehölze ist jünger als die Böschung und muss daher zwischenzeitlich (mehrfach) auf den Stock gesetzt worden sein. Zudem entspräche die Artenzusammensetzung (teilweise Neophyten wie Robinie und Weißer Spierstrauch), die kaum vorhandene Krautschicht (vorwiegend Brennnessel), das Vorhandensein von Brombeergestrüppen und das Fehlen von Arten der Roten Liste keinem Artenreichtum bzw. keiner besonders schützenswerten Biotopausprägung. Das auf dem Steilhang ausgebildete Biotop (sonstiges naturnahes Feldgehölz (HGy)) unterliegt somit keinem gesetzlichen Biotopschutz.

Da MELUND hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 9. Dezember 2019 der Argumentation des TdV nicht widersprochen, so dass auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Planänderung kein artenreicher Steilhang und somit kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG betroffen ist.

Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Das MELUND hat eingewandt, dass im LPB Unklarheiten bezüglich der tatsächlich durch die Planänderung in Anspruch genommene Flächengröße bestehe.

Der TdV hat daraufhin eine Überprüfung vorgenommen und stellt klar, dass durch die Planänderung eine dauerhafte Inanspruchnahme von 1,238 ha Fläche erfolgt. Durch den Entfall der bisher planfestgestellten Baustellenzufahrt für Massetransporte über die Straßen „Levensau“ und „Am Kanal“ und den dadurch entfallenden Bau des Geh- und Radwegs, entfällt eine bilanzierte temporäre Flächeninanspruchnahme von 1,139 ha. Die im LBP genannte Zahl von

1,610 ha ist falsch. Alle anderen Erwähnungen im LBP sowie die Ausgleichsbilanzierung gehen von der richtigen Größe aus.

Mit der Antwort des TdV ist die Unklarheit aufgeklärt und es bedarf keiner Neubewertung.

Bezüglich der Betroffenheit von Böden und dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf bestand auf Seiten des MELUND ebenfalls zunächst Klärungsbedarf. Nach einer ergänzenden Stellungnahme des TdV ist das MELUND nunmehr mit den in den Planänderungsunterlagen ermittelten Kompensationsumfang einverstanden und hat ausweislich der Stellungnahme vom 09.12.2019 keine Bedenken mehr.

Desweiteren wurden die Planunterlagen zur 2. Planänderung aufgrund des Hinweises des MELUND vom LLUR - Unteren Forstbehörde- geprüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den kartierten Gehölzen auf der Straßenböschung des Dammes der K 24 um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein handelt und eine Kompensation entsprechend der forstrechtlichen Regelungen erforderlich ist. Mit der in den Planunterlagen vorgesehenen Kompensation erklären sich die untere Forstbehörde und das MELUND einverstanden, so dass keine weiteren Anordnungen diesbezüglich zu treffen sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Das MELUND bittet zu überprüfen, ob die Herstellung der Baustraße auch ohne Bodenaustausch erfolgen könne. Nach der nachvollziehbaren Aussage des TdV ist der Bodenaustausch nach dem vorliegenden Erkundungsstand aus bodenmechanischer Sicht notwendig. Durch den Bodenaustausch werden gering scherfeste organische Böden (Torf) durch scherfeste Sande ausgetauscht. Dieser Bodenaustausch ist für die Standsicherheit des Rampenbauwerkes zur Hochbrücke Levensau notwendig. Allerdings deuten aktuelle ergänzende Baugrunderkundung im Bereich der „Alten Levensau“ darauf hin, dass die Ausdehnung und die Mächtigkeit des Torfes sich deutlich geringer darstellt, als ursprünglich angenommen. Der Austausch werde auch aus wirtschaftlicher Sicht nur auf die gering scherfesten Böden beschränkt, und werde daher geringer ausfallen, als in den Planänderungsunterlagen noch angenommen. Im Rahmen der Baumaßnahme Baustraße Nord werde zudem eine geotechnische Bauüberwachung eingesetzt. Diese wird die Austauscharbeiten fachtechnisch begleiten und die Erdbaumaßnahme auf ein Minimum begrenzen.

Da somit aus technischer Sicht nicht auf einen Bodenaustausch verzichtet werden kann, kommen keine umweltschonenderen Alternativen zur Erstellung des Dammes in Betracht. Dem TdV wird mit der Anordnung A.III. Nr. 7 aufgegeben, den Bodenaustausch so gering wie möglich zu halten.

Maßnahmenblatt S 03

Das MELUND wendet ein, dass die Bauzeitenregelungen im Maßnahmenblatt (Maßnahme S 03) zu unkonkret seien. Hier seien konkrete Vorgaben erforderlich, die auch im Maßnahmenblatt S 03 aufzunehmen seien, da davon auszugehen sei, dass das Brutgeschehen in Schleswig-Holstein für Boden-, Röhricht- und Brachebrüter vom 01.03. bis zum 15.08. eines Jahres

andauert; bei Gehölzbrütern sogar bis zum 30.09. Das weitere Vorgehen bei Abweichungen von diesen Bauzeiten bedürfe der Zustimmung des für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen zuständigen LLUR.

Entsprechend der Forderung des MELUND wurden in diesem Beschluss die Anordnungen A.III. Nrn. 6.1 bis 6.5 getroffen. Eine gegebenenfalls notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erteilt die Planfeststellungsbehörde nach Beteiligung des LLUR und des MELUND.

Amt Achterwehr/ Gemeinde Krummwisch

Bezüglich der Ersatzmaßnahme E 01 (Waldumbau) hat die Gemeinde Krummwisch auf ihre Stellungnahme vom 11. Dezember 2015 hingewiesen und diese auch für diese Planänderung vollumfänglich aufrecht erhalten.

Der Stellungnahme wurde sowohl im Ursprungsverfahren, als auch in diesem Planänderungsbeschluss entsprochen. Die Forderungen der Gemeinde wurden bereits weitgehend im Maßnahmenblatt E 01 in der planfestgestellten Fassung berücksichtigt. Durch das Planänderungsverfahren wurden hier bis auf die Flächengröße keine Änderungen vorgenommen. Bezüglich der weiteren Forderungen (Jagd) wurde in diesem Beschluss unter Anordnung A. III. Nr. 5.4. nochmals ausdrücklich auf die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Anordnung 3.7 Bezug genommen, und diese klarstellend ausdrücklich auch auf diese Planänderung erstreckt.

3.1.2 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar. Für die von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfassten Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs.1 BNatSchG verwirklicht wird.

Der TdV hat mit den Planänderungsunterlagen eine ergänzende Betrachtung im Hinblick auf den Artenschutz vorgelegt, da durch das Vorhaben Eingriffe in den Gehölzbestand durchgeführt werden und eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte. Es wurde für den Bereich der geplanten Baustraße eine Ergänzungskartierung zum Artenschutz durchgeführt. Anhand von Planungsunterlagen, Recherchen, und einer bzw. mehrere Geländebegehungen und einer faunistischen Potenzialabschätzung wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf Brutvögel die Verbotstatbestände des BNatSchG vermieden werden können, wenn die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt (also vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar eines Jahres). Bezüglich der Betroffenheit von Fledermäusen wird bei größeren, einzeln dargestellten Bäumen neben der Vorgabe eines Fällzeitraumes eine vorherige Besatzkontrolle vorgesehen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern S 03 und S 12 aufgeführt und deren Umsetzung gemäß A.III. Nr. 5.1, angeordnet. Zudem sind unter A.III. Nrn. 6.1-6.5. konkrete artenschutzspezifische Anordnungen ergangen.

Zu den artenschutzrechtlichen Ausführungen hat das **MELUND** verschiedene Fragen, Hinweise und Forderungen geltend gemacht. Zum einen wies es darauf hin, dass im Text aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen (faunafreundliche Beleuchtung) sich nicht in den Maßnahmenblättern wiederfinden. Zudem seien einige Aussagen in den Maßnahmenblättern nicht konkret genug um sicherzustellen, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen komme. Insbesondere beim Maßnahmenblatt S 12 sei die Frage des Kompensationsbedarfes von der der Vermeidungsmaßnahmen zu trennen. Außerdem müsse im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag noch erläutert werden, warum bislang nur Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm untersucht worden sind, da auch in Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm Wochenstuben vorhanden, bzw. Quartierpotentiale vorhanden sein könnten.

Der TdV hat die Stellungnahme des MELUND zum Anlass genommen auch die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Stammdurchmesser zwischen 30 cm – 50 cm auf eine Wochenstubeneignung durch einen Fledermauskundler untersuchen zu lassen. Keine dieser Bäume weist im Ergebnis eine Eignung als Wochenstube auf.

Die bereits 2018 festgestellten Gehölze mit einer potentiellen Eignung für Fledermauswinterquartiere sind zwischenzeitlich in 2019 auf Eignung und Besatz kontrolliert worden. Alle gefundenen Höhlen wiesen keine Eignung auf und sind nach dem Endoskopieren vorsorglich verschlossen worden.

Darüber hinaus gibt der TdV an, auf eine Aufnahme der Vermeidungsmaßnahme „faunafreundliche Beleuchtung“ in die Maßnahmenblätter verzichtet zu haben, da es sich gemäß dem Fachgutachten „Flora und Fauna“ des Planfeststellungsverfahrens bei der Böschung des Dammes der K 24 nicht um eine Leitstruktur für Fledermäuse handelt. Darüber hinaus sei eine Beleuchtung der Baustraße auch gar nicht vorgesehen.

Aufgrund der Ergebnisse der zwischenzeitlich weiter durchgeführten Untersuchungen und der Tatsache, dass es sich bei dem Damm der K 24 aufgrund der Ausführungen in den Planunterlagen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht um eine Fledermausleitstruktur handelt, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die unter A.III. Nrn. 6.1- 6.5 getroffenen Anordnungen sichergestellt, dass es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG kommt.

3.1.3 Umweltbaubegleitung

Der TdV hat auch für diese Planänderung eine Umweltbaubegleitung vorgesehen und im Maßnahmenblatt M 01 weitere Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung festgeschrieben.

Das MELUND hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 zu dieser Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme ausgeführt, dass die Umweltbaubegleitung auch die DIN 19639:2019- 09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten habe. Dem schließt sich der TdV an und stellt sicher, dass die Umweltbauüberwachung auch die entsprechende DIN, die bei der Erstellung der Änderungsunterlagen erst im Entwurf vorlag, anwendet.

Zudem fordert das MELUND in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2019, eine regelmäßige, alle 14 Tage zu erfüllende Berichtspflicht der Umweltbaubegleitung an die Umweltbehörden in das Maßnahmenblatt M 01 aufzunehmen bzw. anzuordnen.

Der TdV hält eine jährliche Berichtspflicht sowie Berichte bei abgeschlossenen Bauschritten, zum Abschluss des Baus der Baustraße sowie aus anlassbezogenen und unvorhergesehenen Ereignissen für angemessen.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Berichtspflicht in den unter A.III. Nr. 4 angeordneten Fällen für angemessen.

Mit der Anordnung Nr. 4 ist sichergestellt, dass die Umweltbehörden über den Sachstand und den Fortgang der Maßnahmen informiert sind. Insbesondere, wenn durch die Baumaßnahmen artenschutzrelevante Sachverhalte berührt werden, sind die Umweltbehörden zu informieren. Durch die Anordnung, den Umweltbehörden auch in besonderen, nicht vorhergesehenen Vorkommnissen zu berichten, wird sichergestellt, dass diese umfassend über alle umweltrelevanten Tatsachen informiert sind, um ggf. darauf reagieren zu können. Einer 14-tägigen Berichtspflicht zur Wahrung der Interessen und Belange der Umweltbehörden bedarf es daher nicht. Demgegenüber würde eine 14-tägige Berichtspflicht, die unabhängig von konkreten umweltrelevanten Maßnahmen besteht, den TdV unverhältnismäßig belasten, da dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand geschaffen würde, der letztlich nicht zu einer Erhöhung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bei den Umweltbehörden beitragen würde. Es müsste nämlich auch dann berichtet werden, wenn keine Maßnahmen mit Umweltrelevanz durchgeführt werden und zwar während der gesamten Bauzeit zum Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke und den Kanalausbaus. Eine solche Berichtspflicht wäre unverhältnismäßig.

3.2 Abfall/Bodenschutz, Immissionsschutz

Durch die Planänderung werden keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben keine zulässigen Werte überschritten werden. Es gelten insofern die im Planänderungsbeschluss getroffenen Anordnungen weiter.

3.3 Denkmalschutz

Von der Planänderung gehen nach derzeitiger Einschätzung des archäologischen Landesamtes keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) aus. Da sich der überplante Bereich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befindet, sei hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Das archäologische Landesamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß § 15 DSchG derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Diese Mitteilungspflicht gelte auch für Eigentümer und Besitzer der Grundstücke. Sofern ein Kulturdenkmal gefunden wird, ist die Fundstätte grundsätzlich in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kos-

ten geschehen kann. Es weist zudem darauf hin, dass Archäologische Kulturdenkmale nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein können.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Anordnung A.III. Nr. 8 sichergestellt.

3.4 Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange

Durch die Planänderung sind Grundstücke privater Eigentümer im Vorhabensbereich betroffen. Die privaten Eigentümer haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt. Darüber hinaus haben alle vom Vorhaben betroffenen Privaten der beantragten Planänderung zugestimmt.

4. Abwägungsergebnis

Die beantragte Planänderung in Gestalt dieses Änderungsbeschlusses ist nach Abwägung aller für und gegen die Änderung sprechenden Belange zulässig. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Planänderung zwingend zu versagen ist, liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG).

Die Planänderung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe in öffentliche Belange sowie in private Rechtspositionen, mit denen die Planänderung verbunden ist, sind gerechtfertigt und zulässig.

Den Nachteilen der Planänderung, welche insbesondere in zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft und einer weiteren Inanspruchnahme von Grundstücken bestehen, steht der erkennbare Vorteil gegenüber, dass eine Belastung von Anwohnern durch den Baustellenverkehr, insbesondere durch Massentransporte, ausgeschlossen werden kann und temporäre Eingriffe in die Natur an anderer Stelle vermieden werden können. Zudem können die durch die Planänderung an den Damm verbrachten Erdmassen im Anschluss an diese Maßnahme von dem Straßenbaulastträger zur Erfüllung seiner öffentlichen Verpflichtung weitergenutzt werden.

Die genannten Belange des Naturschutzes und der betroffenen Grundstückseigentümer sind nicht von derartigem Gewicht, dass sie der Zulassung der Planänderung entgegenstehen, zumal die Betroffenen der 2. Planänderung zugestimmt haben. Die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und die Inanspruchnahme von Grundstücken werden durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen bzw. entschädigt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf das unvermeidbare Maß beschränkt, unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen oder ersetzt.

5. Begründung der Anordnungen unter A.III.

Zu Nr. 1

Diese Anordnung dient der Erweiterung aller im Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P- 143.3/0062) getroffenen Anordnung auf den nunmehrigen Vorhabensbereich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben insgesamt einheitlich, mit denselben Anforderungen an die Umsetzung durchgeführt wird, es sei denn, es ergeben sich für die 2. Planänderung spezifische Anforderungen, welche durch die weiteren Anordnungen geregelt werden.

Zu Nr. 2

Diese Anordnung verpflichtet den TdV das Bauvorhaben so auszuführen, wie es in diesem Beschluss festgestellt wurde.

Zu Nr. 3

Diese Anordnung stellt die Interessen der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer sicher.

Zu Nr. 4

Durch die Berichtspflicht des TdV an das LLUR und das MELUND wird sichergestellt, dass die zuständigen Naturschutzbehörden über den Bauablauf und die sich daraus ergebenden Umweltbelange informiert sind.

Zu Nr. 5

Die Anordnungen unter 5. ergehen sämtlich unter der Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Belange Dritter. Die Pflicht des TdV zur Unterhaltung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Danach ist auch der Zeitraum, in dem die Unterhaltung stattzufinden hat, von der Planfeststellungsbehörde festzusetzen. Durch die Anordnung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die dauerhafte Sicherung des Kompensationszwecks so lange zu den Voraussetzungen einer Kompensationsmaßnahme zählt, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung besteht.

Zu Nr. 6.

Die unter 6. getroffenen Anordnungen dienen dem Artenschutz und stellen sicher, dass es während der Durchführung des Vorhabens nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

Zu Nr. 7.

Diese Anordnung ergeht um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Boden auf das technisch absolut Notwendige beschränkt bleibt.

Zu Nr. 8

Diese Anordnung dient der Einhaltung der denkmalrechtlichen Vorschriften.

Zu Nr. 9.

Die Anordnungen unter 9. stellen sicher, dass die Straße „Am Kanal“ nicht für Materialtransporte zur Baustelleinrichtungsfläche Nord genutzt wird. Sie verpflichten den TdV den südlichen Zugang zum Grundstück der WSV nur wenigen Berechtigten zu gestatten und diesen ansonsten verschlossen zu halten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Baustellen-

verkehr die Baustraße entlang des Dammes der K 24 nutzt und die dadurch bedingten Belastungen der Anwohner der Straße „Am Kanal“ vermieden werden.

Zu Nr. 10

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem TdV ggf. nachträglich weitere Maßnahmen aufzuerlegen, wenn infolge der Durchführung der Planänderung Beeinträchtigungen auftreten, die nicht zu erwarten sind und deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planänderungsbeschlusses nicht erkennbar sind.

6. Begründung zur Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG SH

Aufgrund der Auskunft der unteren Forstbehörde vom 07.11.2019 an den TdV ist davon auszugehen, dass es sich bei den Gehölzen an der Böschung des Dammes der K 24 im Vorhabenbereich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig- Holstein (LWaldG) handelt.

Die beabsichtigte Rodung dieser Gehölze erfordert eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG SH, welche aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG zuständigerweise von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird.

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG ist eine Genehmigung zur Rodung bzw. Waldumwandlung zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung einen Naturwald beeinträchtigen würde, benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend ist weder ein Naturwald betroffen, noch werden benachbarte Waldflächen beeinträchtigt. Die Gehölze stehen auf einem technischen Bauwerk, dem Straßendamm der K 24 und wurden in der Vergangenheit gärtnerisch gepflegt (auf den Stock gesetzt), wie man anhand des Alters der Gehölze feststellen kann. Es gibt in dem Bereich nur sechs Bäume, die einen Stammdurchmesser von größer 50 cm aufweisen. Benachbarte Wälder sind nicht vorhanden. Da es sich um eine Straßenböschung handelt, die als technisches Bauwerk nicht zum Betreten durch die Bevölkerung bestimmt ist, kommt dem Wald auch keine für die Erholung der Bevölkerung wesentliche Bedeutung zu.

Somit besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes. Selbst wenn ein solches gegeben wäre, stünde diesem das öffentliche Interesse an der Errichtung der Baustraße zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke gegenüber. Eine ausführliche Abwägung kann hier mangels öffentlichem Interesse an dem Erhalt des Waldes jedoch unterbleiben.

Bezüglich der vorgesehenen Kompensation für den mit der Umwandlung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft besteht Einigkeit zwischen der unteren Forstbehörde, dem MELUND

und dem TdV, dass die im LPB vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend sind. Die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG SH kann deshalb erteilt werden.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Um das Gesamtprojekt wie vorgesehen und ohne bauzeitliche Verzögerungen durchführen zu können, ist es notwendig, die Baustelleneinrichtungsfläche Nord im Jahr 2020 fertig zu stellen. Dazu ist es erforderlich, die in den Planungsunterlagen dargestellten und mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 genehmigten Massentransporte durchzuführen.

Die Vorteile, die die vorliegende Planänderung für die betroffenen Anwohner der Straße „Am Kanal“ darstellt, können nur zum Tragen kommen, wenn mit den vorbereitenden Arbeiten zur Herrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche Nord unverzüglich begonnen werden kann. Um die Baustraße zu errichten, ist es erforderlich, Teile des Dammes der K 24 zu roden. Aufgrund artenschutzrechtlicher Vorschriften ist eine Rodung nur bis zum 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres möglich. Würden diese Rodungen nicht im Winter bzw. Anfang des Jahres 2020 durchgeführt, entfielen die Rechtfertigungen für eine Verlegung der Baustraße an den Damm der K 24. Die Rodungen dürften erst in der nächsten Fällperiode ab dem 1. Oktober 2020 durchgeführt werden und die Straße könnte erst danach erstellt werden. Damit würde es aber zu Verzögerungen bei der Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche Nord kommen, die zu bauzeitlichen Verzögerungen im Gesamtablauf der Maßnahme Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke führen würden. Ein solcher Verzug wäre aus wirtschaftlichen Erwägungen und der Bedeutung, die eine schnellstmögliche Fertigstellung des Ersatzneubaus der alten Levensauer Hochbrücke für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hat, nicht hinnehmbar.

Diese Erwägungen rechtfertigen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Planänderungsbeschlusses, zumal durch die Verlegung keine Betroffenen Dritter ersichtlich sind, bzw. diese der 2. Planänderung schriftlich zugestimmt haben und die Folgen für die Umwelt ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 14b, 14d und 47 Abs. 1 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I, S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1436) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebührenverzeichnisses, wobei sich die Gebührenfreiheit für den TdV hier

auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417), begründet.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Kiel, den 19. Dezember 2019

Im Auftrag

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
- Planfeststellungsbehörde -

Heiko Böschen

Svenja Bendfeld